

18. März 1985

Neufassung der Anordnung zur überbetrieblichen Unterweisung

Gemäss § 106 Abs. 1 Nr. 8 der Handwerksordnung erlässt die Handwerkskammer Bremen folgende Ausbildungs-Ordnung, die am 26.6.1970 nach Beratung im Berufsbildungsausschuss von der Vollversammlung beschlossen und am 15.7.1970 vom Senator für Wirtschaft und Außenhandel genehmigt worden ist.

Präambel

Durch die handwerkliche Berufsausbildung soll der Lehrling zu einem leistungsfähigen Gesellen herangebildet werden. Um dieses Ziel zu erreichen, sind ihm die Kenntnisse und Fertigkeiten seines Berufes in vollem Umfange zu vermitteln.

Die Spezialisierung und Mechanisierung der Betriebe sowie der technische Fortschritt zwingen zu einer Ergänzung der betrieblichen Ausbildung durch praktische überbetriebliche Lehrgänge.

Die folgende Ausbildungsanordnung soll der Ergänzung der betrieblichen Ausbildung durch praktische überbetriebliche Lehrgänge die systematische Grundlage geben.

1. Jeder Lehrling ist verpflichtet, an den in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Lehrgängen teilzunehmen, die für seinen Beruf im Berufsförderungszentrum der Handwerkskammer Bremen, im Berufsbildungszentrum der Kreishandwerkerschaft Bremerhaven-Wesermünde oder von einer Innung im Auftrage der Handwerkskammer Bremen im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten veranstaltet werden.
Reichen die genannten Einrichtungen für diesen Zweck nicht aus, dann können mit Zustimmung der Handwerkskammer Bremen auch andere geeignete Werkstätten /z.B. in Berufsschulen) in Anspruch genommen werden.
2. Der Ausbildende (Lehrherr) ist verpflichtet, den Lehrling für den Lehrgang freizustellen und ihn zum Besuch des Lehrganges anzuhalten.
3. Die Kosten werden, soweit sie nicht durch öffentliche Zuschüsse gedeckt sind, vom Ausbildenden (Lehrherr) getragen.
Dem Lehrgangsträger (Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft bzw. Innung) gegenüber bleibt der Ausbildende (Lehrherr) zur Kostentragung stets verpflichtet.
4. Gegen Ausbildende (Lehrherren), die ihren Lehrlingen die Teilnahme an den Lehrgängen nicht ermöglichen, können gemäß § 112 der Handwerksordnung Ordnungsstrafen festgesetzt werden.
Im Wiederholungsfall hat die Handwerkskammer der nach Landesrecht zuständigen Behörde Mitteilung zu machen mit dem Ziele, dass dem Ausbildenden das Einstellen und Ausbilden von Lehrlingen untersagt wird (§§ 21 ff, HwO).

Vollversammlungsbeschluss vom 18.3.1985